

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Befristete Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften in Thüringen im Bereich des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Die **Kleine Anfrage 4108** vom 22. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und dessen nachgeordneten Einrichtungen erlassen regelmäßig Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rechtsverordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften wurden im Jahr 2014 bisher vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und dessen nachgeordneten Einrichtungen erlassen und bis wann sind diese befristet?
2. Welche Rechtsverordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit und dessen nachgeordneten Einrichtungen sind in den Jahren 2013 und 2014 außer Kraft getreten und bisher nicht wieder erlassen worden? Was sind die jeweiligen Gründe dafür?
3. Wann ist mit dem Erlass der unter Frage 2 aufgelisteten Rechtsverordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit und dessen nachgeordneten Einrichtungen zu rechnen?
4. Wie wird bis zum Erlass der unter Frage 2 aufgelisteten Rechtsverordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit und dessen nachgeordneten Einrichtungen inhaltlich in den einzelnen Regelungsbereichen verfahren?
5. Welche Rechtsverordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit und dessen nachgeordneten Einrichtungen treten bis zum 31. Dezember 2014 und welche bis zum 31. Dezember 2015 außer Kraft?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bisher wurden im Jahr 2014 erlassen:

- Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Vergütung der Hebammen- und Entbindungspflegehilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 152). Die Verordnung ist nicht befristet.

- Die Thüringer Verordnung zur Anpassung von Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung wurde am 15. Juli 2014 von der Landesregierung beschlossen und soll im GVBl. Nr. 8/2014 veröffentlicht werden. Die Verordnung ist nicht befristet.
- Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung vom 17. Januar 2014 (ThürStAnz Nr. 7/2014 S. 237-239). Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
- Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten im ländlichen Raum vom 1. Juli 2014 (ThürStAnz Nr. 26/2014 S. 763-764). Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
- Richtlinie zur Förderung von Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten nach § 4 Abs. 3 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 18. Juli 2014 (ThürStAnz Nr. 33/2014 S. 1002-1003). Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
- Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit wurde am 12. August 2014 mit Wirkung vom 1. Mai 2014 erlassen und wird baldestmöglich im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie ist bis zum 30. April 2017 befristet.

Zu 2.:

Folgende Rechtsverordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften sind in den Jahren 2013 und 2014 aus den nachfolgend genannten Gründen außer Kraft getreten und bisher nicht wieder erlassen worden:

- Amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung:
Die Richtlinie zur Durchführung der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe in Thüringen vom 24. Juni 2004 (ThürStAnz Nr. 29/2004 S. 1769), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. August 2006 (ThürStAnz Nr. 36/2006 S. 1426), ist zum 31. Dezember 2013 außer Kraft getreten. Die Richtlinie war zum großen Teil infolge geänderten EU- und nationalen Rechts veraltet.
- Durchführung des Thüringen Jahres:
Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Durchführung des Thüringen Jahres vom 19. Juni 2007 (ThürStAnz Nr. 29/2007 S. 1420-1424) mit Änderungen vom 6. Oktober 2008 (ThürStAnz Nr. 43/2008 S. 1782-1783) war bis zum 31. Dezember 2013 befristet und an die Laufzeit des ESF-OP 2007-2013 gekoppelt. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundes und des Freistaats Thüringen zur Durchführung des Thüringen Jahres im Rahmen des Operationellen Programms des ESF 2014 bis 2020 ist an die Laufzeit des ESF-OP 2014-2020 gebunden und befindet sich gegenwärtig noch in der Abstimmung mit dem Thüringer Finanzministerium und dem Thüringer Rechnungshof. Aufgrund fehlender Vorgaben der EU kam es zu zeitlichen Verzögerungen.
- Europäisches Schulobstprogramm:
Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Schulobstprogramms und des Freistaats Thüringen zur Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse an Thüringer Grundschulen und Förderschulen vom 1. September 2010 (ThürStAnz. Nr. 41/2010) war bis zum 31. Juli 2014 befristet. Der neue Richtlinienentwurf befindet sich derzeit noch in der Abstimmung mit dem Thüringer Finanzministerium und dem Thüringer Rechnungshof.
- Herrichtung von barrierefreien Wohnungen:
Die Richtlinie für die investive Förderung zur Herrichtung von barrierefreien Wohnungen und Schaffung von Kommunikationsstätten für ältere Menschen vom 1. Juli 1994 (ThürStAnz Nr. 31/1994 S. 2150) war bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Es wurde entschieden, die Förderung grundsätzlich auslaufen zu lassen.
- Gleichwertigkeit des (zahn-)ärztlichen Ausbildungsstandes:
Die Verfahrensgrundsätze zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des ärztlichen Ausbildungsstandes im Freistaat Thüringen und die Verfahrensgrundsätze zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Ausbildungsstandes waren bis zum 31. Dezember 2013 befristet (eine Veröffentlichung war nicht erfolgt, vgl. Thüringer Gültigkeitsverzeichnis für Verwaltungsvorschriften (ThürGV-VV) vom 1. Januar 2013, S. 43 (Gl.-Nr. 21220-1 und 2123-1)). Beide Verfahrensgrundsätze sind aufgrund der neuen Rechtslage (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifika-

tionen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) und Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)) nicht mehr erforderlich.

Zu 3.:

- Amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung:
Die Richtlinie wird planmäßig im III. Quartal 2014 hinsichtlich der noch benötigten Teile in aktualisierter Form in die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Thüringen (ThürVV - Lebensmittelüberwachung) vom 30. Januar 2007 (ThürStAnz Nr. 9/2007 S. 358), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. November 2011 (ThürStAnz Nr. 49/2011 S. 1720), integriert.
- Durchführung des Thüringen Jahres:
Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundes und des Freistaats Thüringen zur Durchführung des Thüringen Jahres im Rahmen des Operationellen Programms des ESF 2014 bis 2020 soll noch im III. Quartal 2014 erlassen werden.
- Europäisches Schulobstprogramm:
Die Richtlinie soll noch im III. Quartal 2014 erlassen werden.
- Herrichtung von barrierefreien Wohnungen:
Von einem Neuerlass der Richtlinie wurde im Hinblick auf die Entscheidung, die Förderung grundsätzlich auslaufen zu lassen, abgesehen.
- Gleichwertigkeit des (zahn-)ärztlichen Ausbildungsstandes:
Entfällt mangels Erforderlichkeit der Verfahrensgrundsätze.

Zu 4.:

- Amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung:
Die einzelnen Regelungsbereiche der Richtlinie zur Durchführung der amtlichen Schlacht tier- und Fleischuntersuchung außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe sind entweder in der Praxis schon umgesetzt oder ergeben sich aufgrund geänderten EU- und Bundesrechts bzw. auch Landesrechts (vgl. § 26 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006) im Wesentlichen unmittelbar aus diesen Vorschriften.
- Durchführung des Thüringen Jahres:
Notwendige verfahrensvorbereitende Maßnahmen wurden veranlasst. Bewilligungen des neuen Förderzyklus Thüringen Jahr 2014/2015 sollen auf der Grundlage der neuen Richtlinie erfolgen.
- Europäisches Schulobstprogramm:
Notwendige verfahrensvorbereitende Maßnahmen wurden veranlasst. Bewilligungen sollen auf der Grundlage der neuen Richtlinie erfolgen.
- Herrichtung von barrierefreien Wohnungen:
Die auslaufende Förderung erfolgt auf der Grundlage von § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Thüringer Haushaltsgesetz und der Ausgabeermächtigung in Kapitel 08 21 Titel 893 01. Gefördert werden Gemeinschaftsbereiche und die barrierefreie Erreichbarkeit in seniorengerechten Mietwohnanlagen. Gegenwärtig handelt sich noch um ein bis zwei zu fördernde Projekte pro Jahr.
- Gleichwertigkeit des (zahn-)ärztlichen Ausbildungsstandes:
Entfällt mangels Erforderlichkeit der Verfahrensgrundsätze.

Zu 5.:

Bis zum 31. Dezember 2014 treten außer Kraft:

- Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (GVBl. 2009 S. 544),
- Erlass des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (ThürStAnz Nr. 36/2009),

- Erlass zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in Verbindung mit der Entscheidung 2003/803/EG ("EU-Heimtierpass") (ThürStAnz Nr. 22/2004 S. 1421 und Nr. 51/2009 S. 2072),
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Berichterstattung auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung, Fleischhygienekontrolle und Zoonosenüberwachung in Thüringen (ThürVV-Berichterstattung Lebensmittelüberwachung - ThürStAnz Nr. 11/2010 S. 300),
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der BSE-Untersuchungsverordnung und der für die Fleischhygiene maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Thüringen (ThürVV-Fleischhygienerechtliche BSE-Vorschriften - ThürStAnz Nr. 31/2009 S. 1321).

Bis zum 31. Dezember 2015 treten außer Kraft:

- Richtlinie zur Förderung von Tierheimen, Versorgungsstellen für Tiere während des Transportes und tiergärtnerischen Einrichtungen (ThürStAnz Nr. 25/1997 S. 1319 und Nr. 5/2012 S. 1986),
- Richtlinien zur Förderung von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Freistaat Thüringen (ThürStAnz Nr. 18/2013 S. 725-727),
- Richtlinien zur Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Thüringen (ThürStAnz Nr. 18/2013 S. 730-732),
- Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (ThürStAnz Nr. 9/2013 S. 460-463),
- Richtlinie zur Umsetzung der Bundesinitiative "Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" im Freistaat Thüringen vom 21. September 2012 (ThürStAnz. Nr. 43/2012 S. 1586-1588 und Nr. 25/2013 S. 926),
- Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanung (ThürStAnz Nr. 50/2012 S. 1919-1923).

Alle vorgenannten Vorschriften sollen planmäßig vor dem Außerkrafttreten hinsichtlich ihrer Geltungsdauer verlängert und gegebenenfalls aktualisiert werden.

In Vertretung

Dr. Schubert
Staatssekretär